

Ordnung zu den Praxissemestern (Satzung)

des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 5. Dezember 2018, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Dezember 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit, soweit diese gemäß § 28 Abs. 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) in der jeweils geltenden Fassung in der Form von Praxissemestern durchgeführt wird. Sie orientiert sich an den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautische*r Offiziersassistent*in in der jeweils geltenden Fassung, nachrichtlich veröffentlicht im Verkehrsblatt.

§ 1

Grundsätze und Ziele

- (1) Der Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik umfasst sechs Theoriesemester und ein in zwei Abschnitte gegliedertes Berufspraktikum (zwei Praxissemester). Die Praxissemester dienen dem Erwerb von Fertigkeiten, die für eine spätere Ausübung des Berufes einer nautischen Schiffsoffizierin oder eines nautischen Schiffsoffiziers benötigt werden. In ihnen werden die durch internationale und nationale Vorschriften festgelegten praktischen Ausbildungsinhalte erlernt, die für die Erteilung des Befähigungszeugnisses Voraussetzung sind.
- (2) Ziel des ersten Praxissemesters ist es, das Berufsfeld Schiff kennenzulernen. Dabei sollen möglichst viele berufspraktische Erfahrungen und damit verbundene Fertigkeiten gewonnen werden, die der Hintergrund für die sich anschließende theoretische Ausbildung sind.
- (3) Ziel des zweiten Praxissemesters ist es, das bisher erworbene theoretische Wissen in der Praxis anzuwenden. Es soll insbesondere mit den Aufgaben einer nautischen

Wachoffizierin oder eines nautischen Wachoffiziers vertraut machen.

- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den oben aufgeführten Richtlinien zu erfüllen. Sie werden im On Board Training-Record-Book for Navigational Officer's Assistant (TRB NOA) dokumentiert. Das vollständige Praktikum ist Bestandteil des Hochschulstudiums entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulrechts.

§ 2

Praxissemestervertrag

Zwischen der*dem Studierenden, der Hochschule Flensburg und der Praxisstelle wird der als Anhang dieser Praxissemesterordnung beigefügte Praxissemestervertrag geschlossen.

§ 3

Praxisstellen

- (1) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind. Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kaufahrteischiffe).

Der*Die für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten vorgesehene nautische Schiffsoffizier*in soll in der Regel Inhaber*in eines deutschen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (Erste*r Offizier*in (NEO), Kapitän*in (K)) sein. Inhaber*innen eines ausländischen Befähigungszeugnisses auf Führungsebene kommen für die Betreuung in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist. Die Betreuung an Bord kann auf Nautische Offizier*innen (NO) delegiert werden, welche selbst nicht Inhaber*innen eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind; in diesem Fall ist die Ausbildung durch eine*n Inhaber*in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene überwachend zu begleiten. Die Bedingung der uneingeschränkt sprachlichen Verständigung zwischen Praktikant*in, betreuender Nautischer Offizierin oder betreuendem Nautischen Offizier und überwachender Inhaberin oder überwachendem Inhaber eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene ist zu beachten.

- (2) Studierende treten ihren Dienst als Praktikant*in an und sind nicht auf die gemäß Schiffsbesatzungszeugnis nach Schiffsbesatzungsverordnung (SchBesV) erforderliche Besatzung anzurechnen.
- (3) Die Praxisstelle versichert die Studierenden während der Praxissemester in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft Verkehr oder der zuständige P&I-Club). Die Studierenden genießen ferner den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Für die Absicherung der über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgehenden Risiken einer Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.

§ 4

Erstes Praxissemester

- (1) Das erste Praxissemester wird in der Regel im ersten Studiensemester durchgeführt. Über eine Anrechnung vor Beginn des Studiums absolvierter Seefahrtzeiten entscheidet die*der Praxissemesterbeauftragte im Benehmen mit dem BMVI oder der von ihr*ihm bestimmten Stelle.
- (2) Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden.
- (3) Vor Beginn des Praxissemesters sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt zu erfüllen. Dazu gehören
 - a) der Nachweis der Seediensttauglichkeit gem. § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den Decksdienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
 - b) die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
- (4) Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA (herausgegeben vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)) abzuarbeiten. Die Zeitrichtwerte sind in Absprache mit dem*der betreuenden nautischen Offizier*in anteilig im ersten oder zweiten Praxissemester zu erfüllen.

§ 5

Zweites Praxissemester

Das zweite Praxissemester findet in der Regel im siebten Semester statt. Die Dauer beträgt 26 Wochen. Diese Zeit soll zusammenhängend an Bord verbracht werden. Die Ausbildungsinhalte sind entsprechend den Vorgaben im TRB NOA abzuarbeiten.

§ 6

Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden suchen sich selbständig eine Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden haben die Erfüllung der Ausbildungsinhalte unter Anleitung und Kontrolle der*des sie an Bord betreuenden Offizierin*Offiziers nachzuweisen. Die Dokumentation erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung im TRB NOA.
- (3) Nach Ablauf jedes Praxissemesters ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen, der eine Beschreibung des Schiffes und der Reisen, eine zusammenfassende Darstellung

der Erfahrungen und eine abschließende Wertung des jeweiligen Praxissemesters enthält.

- (4) Zur Absicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Unfall während der Freizeit im Ausland ist die*der Studierende verantwortlich.

§ 7

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Sie benennt bei Bedarf geeignete Reedereien und Schiffe.
- (2) Zur Organisation, Betreuung und Anerkennung der Praxissemester ernennt die Hochschule eine*n Praxissemesterbeauftragte*n, der*die selbst Inhaber*in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene (NEO, K) sein muss. Das Zeugnis muss nicht aktuell gültig sein. Die*Der Praxissemesterbeauftragte wird dem BSH namentlich bekannt gegeben. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse der Praxissemester obliegt der*dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.
- (3) Praktikumsverträge und sonstige benötigte Unterlagen werden den Studierenden von der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule erkennt ordnungsgemäß absolvierte Praxissemester an und stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Sie gewährt dem BMVI oder der von ihm beauftragten Stelle Einblick in die Praktikumsunterlagen.

§ 8

Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle bestimmt eine*n an Bord befindliche*n nautische*n Schiffsoffizier*in (Ausbildungsbetreuer*in), die*der für die Betreuung der*des Studierenden verantwortlich ist, siehe 3.1. Diese*r achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Praxissemesters entsprechend den Richtlinien des BMVI, dieser Praxissemesterordnung und dem TRB NOA.
- (2) Die Praxisstelle versichert die Studierenden gegen Krankheit im Ausland und trägt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung für die Dauer der Praxissemester.
- (3) Den Studierenden ist an Bord freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.
- (4) Das TRB NOA wird von der ersten Praxissemesterstelle zur Verfügung gestellt.
- (5) Falls die Reise der*des Studierenden im Ausland beginnt und/oder endet, trägt die Praxisstelle die Reisekosten.
- (6) Die Praxisstelle erstattet nach erfolgreicher Beendigung des Praxissemesters die von der*dem Studierenden zu verauslagenden Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen einer Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe 4.3.
- (7) Nach Beendigung jedes Praxissemesters sind die abgeleisteten Ausbildungsinhalte von dem*der Ausbildungsbetreuer*in und von dem*der Kapitän*in im TRB NOA zu bescheinigen.

§ 9

Anerkennung der Praxissemester

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung eines jeden Praxissemesters durch die Hochschule Flensburg sind:
 1. Vorlage des Praxissemestervertrages,
 2. Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über die Durchführung des Praxissemesters mit Angaben über den zeitlichen Umfang,
 3. Vorlage des Praxissemesterberichts und des TRB NOA.
- (2) Die*Der Praxissemesterbeauftragte kann in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht ausreichend erfüllt sind, die Anerkennung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (3) Die Praxissemester werden durch folgende Ausbildungen bzw. Tätigkeiten ersetzt:
 1. Abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zum*zur staatlich geprüften Techniker*in (Nautik)/Nautische*r Wachoffizier*in an einer Fachschule für Seefahrt oder
 2. Abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker*in oder
 3. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische*r Offiziersassistent*in von 12 Monaten, von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. zu belegen.
 4. eine Genehmigung des BSH über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 der See-BV.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung zu den Praxissemestern tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzt die Praxissemesterordnung vom 24. Oktober 2011.

Ausgefertigt:

Flensburg, 20. Dezember 2018

Hochschule Flensburg

Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien

– Der Dekan –

Prof. Dr.-Ing. Claus Werninger

Anlage: Praxissemestervertrag